



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 Mark halbjährlich für Nichtmitglieder jedes Stück 300 Mark halbjährlich. Im Postbezug 800 Mark halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 15 Mark halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespaltene Vertikalen. Mitgliederpreis: die Zeile 2.25 Pfg., 1/2 Seite 750 M., 1/4 Seite 390 M., 1/8 Seite 195 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 6.75 M., 1/2 Seite 2250 M., 1/4 Seite 1200 M., 1/8 Seite 615 M. Stellensuche 1.20 M., die Zeile. Chiffregeb. 1.50 M. Bestellzettel für Mitgl. und Nichtmitgl. die Zeile 3 M. Wochen-Anzeiger: Mitglieder die Zeile 2.25 M., 1/2 Seite 750 M., 1/4 Seite 390 M., 1/8 Seite 195 M. Nichtmitglieder die Zeile 6.75 M., 1/2 Seite 2250 M., 1/4 Seite 1200 M., 1/8 Seite 615 M. Beilag. werd. nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. = Rationalisier. des Börsenblatttraumes, sowie Preissteiger., auch ohne befond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorz. geh.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 95 (R. 65).

Leipzig, Montag den 24. April 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

168. Auszug aus der Registrande des Vorstandes des Börsenvereins.

1. Verschiedene Verlagsfirmen haben in letzter Zeit im Börsenblatt angezeigt, daß sie mit Rücksicht auf die anwachsenden Portospesen den mit ihnen im Rechnungsverkehr stehenden Sortimentfirmen bei monatlicher oder vierteljährlicher Abrechnung Auszüge nicht mehr erteilen und ohne besondere Aufforderung pünktliche Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine erwarten.

Der Vorstand spricht demgegenüber den dringenden Wunsch aus, im Interesse eines reibungslosen Rechnungsverkehrs die Erteilung von Rechnungsausgüngen beizubehalten, wie es § 24b und c der Buchhändlerischen Verkehrsordnung für die jährliche Abrechnung vorschreibt. Nur hierdurch wird das Sortiment in den Stand gesetzt, Buchungsabweichungen sofort festzustellen und aufzuklären, während die nach erfolgter Zahlung unter Umständen erforderliche Behebung bestehender Differenzen erhebliche Verzögerungen und Mehrkosten verursacht.

2. Hinweis der Verleger durch Anzeigen im Börsenblatt bei Zahlungen, die in der Buchhändlermesse oder früher zur Ausgleichung des Kontos des vorhergehenden Jahres geleistet werden, daß in § 27 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung eingeführte Meßagio von einem Prozent nicht mehr gewähren zu wollen, entbinden den Verleger von dieser Verpflichtung nicht, wenn diese auf das noch nicht abgerechnete Jahr erstreckt werden soll. Abgesehen davon, daß die Zulässigkeit der Aufhebung dieses buchhändlerischen, in der Verkehrsordnung verankerten Gewohnheitsrechtes durch einseitige Bekanntmachung im Börsenblatt höchst zweifelhaft erscheint, weil bestehendes Gewohnheitsrecht nur im Wege freier Vereinbarung von Firma zu Firma aufgehoben werden kann, würde eine solche Aufhebung nur nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr zulässig sein.

Eine solche Maßnahme empfiehlt sich aber nach Ansicht des Vorstandes überhaupt schon um deswillen nicht, weil es für die die Meßabrechnung besorgenden Kommissionäre unmöglich ist, bei der Aufstellung der Zahlungs- und Einnahmelisten zur Ostermesse und bei der gegenseitigen Abrechnung unter den Kommissionären auf diesen Abrechnungslisten diejenigen Posten auszuscheiden, bei denen nach der verlegerischen Anforderung das Meßagio von 1% nicht gekürzt werden darf. Die Kommissionäre werden höchstwahrscheinlich die Abrechnung über solche Zahlungen auf den üblichen Ostermeßabrechnungslisten verweigern und für solche Beträge besondere Zahlungsanweisung außerhalb der Ostermeßzahlungsliste verlangen müssen.

3. An Stelle des aus Gesundheitsrücksichten aus der Historischen Kommission ausgeschiedenen Herrn Dr. Ernst Vollert-Berlin wählte der Vorstand Herrn Dr. Wilhelm Ruprecht i. Fa. Vandenhoeck & Ruprecht-Göttingen als neues Mitglied der Historischen Kommission. Herr Dr. Ruprecht hat die Wahl angenommen.

Urheberrechtseintragsrolle.

In der hier geführten Eintragsrolle ist heute folgender Eintrag bewirkt worden:

Nr. 622, Frau Gertrud Simmel, geb. Kinel, in Jena, geboren am 7. März 1864 in Potsdam, meldet an, daß sie Urheberin der unter dem Pseudonym Marie Luise Endendorff im Verlage der Firma Dunder & Humblot in München und Leipzig erschienenen nachgenannten Werke sei:

- | | |
|---|-------|
| 1. Vom Sein und Haben der Seele | 1906, |
| 2. Realität und Gesetzmäßigkeit im Geschlechtsleben | 1910, |
| 3. Über das Religiöse | 1919. |

Tag der Anmeldung: 27. Februar 1922.

Leipzig, am 28. März 1922.

Der Rat der Stadt Leipzig
als Kurator der Eintragsrolle.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 91 vom 19. April 1922.)

Verein der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig.

Geschäftsbericht des Vorstandes
über das Vereinsjahr 1921/22.

Erstattet in der ordentlichen Hauptversammlung
Sonnabend, den 11. März 1922, nachm. 3 Uhr in der Gutenberghalle des Deutschen Buchgewerbehause zu Leipzig.

Mit geteilten Gefühlen blickt der Musikalienhandel auf das Jahr 1921 zurück. Bis weit über die Mitte des Jahres hinaus schien es, als kämen die Geschäfte wieder in ein ruhiges, nicht mehr von plötzlichen Böen durchwühltes Fahrwasser. Die Verleger vermochten wieder zu kalkulieren, die Sortimentler fanden sich aus dem Wirrwarr der alten, neuen und neuesten Ladenpreise allmählich heraus, das Publikum klagte nicht mehr, sondern kaufte gern und regelmäßig; man konnte zufrieden sein! Da kam im Herbst der große Rückschlag, der Sturz der Valuta mit der Markentwertung — — und alle Ruhe im Geschäftsleben war wieder dahin. Am Schluß des Jahres standen wir in einer Unstetigkeit und Umwälzung der Verkaufspreise und Kostenberechnungen wie nie zuvor, sodaß trotz der nicht ungünstigen Weihnachtsgeschäfte Verleger wie Sortimentler mit ernstern Sorgen erfüllt waren.

Im Verlagshandel wurde während des Jahres das Mißverhältnis zwischen dem Anpassen der Verkaufs- und der Herstellungspreise einigermaßen ausgeglichen durch die erfreuliche Zunahme des Auslandgeschäftes: das früher feindliche Ausland beginnt sich der deutschen Musik wieder zuzuwenden. Die Überproduktion auf dem Gebiet der Schlager- und Tanzmusik ist nicht zurückgegangen, im Gegenteil tauchten immer neue Glücksritterverleger auf. Die Verlegerpreiszuschläge haben sich während des Jahres verdoppelt und verdreifacht. Der Sortimentshandel hat tatkräftig durchgehalten, dank dem Sortimentsteuerungszuschlag von 10%, der sich als durchaus notwendig erwies. Be-